



## **Informationen über die technischen Unterlagen eines elektrischen Gerätes im Bereich elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)**<sup>1</sup>

Die folgenden Erklärungen informieren Sie über den Inhalt der vollständigen technischen Unterlagen eines elektrischen Gerätes im EMV-Bereich gemäss der europäischen Norm EN 17050-2: 2004. Die technischen Unterlagen müssen die Konformität des Produkts mit den grundlegenden Anforderungen nachweisen. Sie müssen die Gestaltung, die Herstellung und den Betrieb des Produkts abdecken und müssen in einer der Amtssprachen der Schweiz oder in Englisch abgefasst sein; andernfalls müssen die für ihre Bewertung vorgelegten Ausführungen in einer dieser Sprachen geschrieben sein.

Die für das Anbieten und das Inverkehrbringen verantwortliche Person muss in der Lage sein, die technischen Unterlagen auf Anfrage **des** BAKOM innerhalb einer vernünftigen Frist (normalerweise 15 Tage) zur Verfügung zu stellen. Diese technischen Unterlagen müssen noch mindestens zehn Jahre nach dem Herstellungsdatum des letzten Gerätes verfügbar sein.

Die für das Anbieten und das Inverkehrbringen verantwortliche Person kann sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, indem sie sich auf eine Schweizer Besonderheit oder die Vertraulichkeit der Daten, die in den technischen Unterlagen enthalten sind, beruft. Einerseits gilt die Verpflichtung, die technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, ebenfalls in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und andererseits unterliegt das BAKOM wie die Marktüberwachungsbehörden der EU dem Funktionsgeheimnis.

Das Nicht-Vorlegen der technischen Unterlagen kann zum Verkaufsverbot des kontrollierten Gerätes führen.

Die technischen Unterlagen müssen umfassen:

1. Eine allgemeine Beschreibung des Gerätes, die zu ihrer Identifizierung ausreichend ist (z.Bsp. Bedienungsanleitung, Fotos, Beschreibung, Prospekt). Diese Beschreibung muss eine eindeutige Verlinkung der technischen Unterlagen mit dem Gerät und der Konformitätserklärung erlauben.
2. Die Prüfberichte inklusiv Auflistung und Resultate der ausgeführten Prüfungen wie auch die Prüfberichte beruhend auf den Anforderungen der elektromagnetischen Verträglichkeit.
3. Die Erklärung der Konformitätsbewertungsstelle, dass das Gerät mit den Anforderungen übereinstimmt, sofern das entsprechende Verfahren angewendet wurde.
4. Eine Beschreibung und Erklärung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, wenn die durch das BAKOM bezeichneten technischen Normen nicht oder nur teilweise zur Anwendung gelangten. Die durch das BAKOM bezeichneten technischen Normen entsprechen den harmonisierten Normen, die durch die europäische Kommission in Erfüllung der Richtlinie 2004/108/EG2 veröffentlicht werden.

Elemente der technischen Unterlagen, die durch andere Gesetzgebungen verlangt wurden (z.B. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV, SR 814.81], ...) müssen dem BAKOM nicht vorgelegt werden.

---

<sup>1</sup> Dieses Dokument befindet sich in verschiedenen Sprachen auch auf unserer Internet Homepage [www.bakom.ch](http://www.bakom.ch): Themen > Geräte und Anlagen > Marktzugang elektrischer Geräte > Technische Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Liste der durch dem BAKOM genannten technischen Normen kann auf unsere Internet Homepage gefunden werden: [www.bakom.ch](http://www.bakom.ch) > Das BAKOM > Rechtliche Grundlagen > Vollzugspraxis > Geräte & Anlagen > Normen.